

Einstellung der Einzahlungsscheine (ES/ESR).

Checkliste Banken.

Einleitung

- Mit der Lancierung der QR-Rechnung am 30.06.2020 wurde bereits kommuniziert, dass die Parallelphase der neuen und alten Belege relativ kurz gehalten werden soll. PostFinance hat nun nach Rücksprache mit dem Finanzplatz Schweiz entschieden, **per 30.09.2022** die Produkte **roter und oranger Einzahlungsschein (ES/ESR) vom Markt zu nehmen**.
- **Für Rechnungssteller, die noch nicht auf die QR-Rechnung bzw. eBill umgestellt haben, ergibt sich entsprechender Handlungsbedarf.** Die Finanzinstitute werden gebeten, ihre Kunden bei der Umstellung, insbesondere auf eBill, zu unterstützen und sie entsprechend zu begleiten.
- **Die zeitlichen Anforderungen zur Bereinigung von Daueraufträgen mit ESR-Referenz werden noch untersucht.** Weitere Informationen folgen in einem Bankenzirkular im März 2021.
- Finanzinstituten wird empfohlen, ihre **Rechnungssteller darauf hinzuweisen, bei der Umstellung ihrer Rechnungsdaten direkt und ausschliesslich die IBAN und keine proprietäre (alte) Kontonummer an ihre Rechnungsempfänger zu vergeben.**
- **Alle Marktteilnehmer und Bankkunden sind von den genannten Änderungen betroffen.**

Hinweis zur Nutzung der Checkliste

Zielgruppe der Checkliste sind **Zahlungsverkehrsexperten oder Produktmanager** der Banken. Es wird zudem empfohlen, die Liste an andere von dem Thema betroffene Teams als Hilfsmittel weiterzuleiten.

Sämtliche Titel sind aktiviert. Mit einem Klick landen Sie direkt beim entsprechenden Thema. Und über die Zahl (1-6) gelangen Sie wieder zurück zum Inhaltsverzeichnis.

Die Checkliste besteht aus 6 Teilen:

1	Betroffene Produkte und Prozesse	Seite 3
1.1	Rechnungssteller mit eigenem Rechnungsdruck Rechnungssteller, die für die Fakturierung physische Rechnungen, auf eBill basierende oder E-Mail-Rechnungen (PDF) mit einem ESR nutzen.	Seite 3
1.2	Nutzung vorbedruckter Einzahlungsscheine Rechnungssteller, die für die Fakturierung vorbedruckte ES/ESR nutzen.	Seite 3
1.3	Hinweis zu Gutschriftsdateien Zahlungseingänge via ESR, die elektronisch dem Rechnungssteller zur Verfügung gestellt werden.	Seite 3
1.4	Kundenzahlungen Aufträge, die ab Beleg, im Online-Banking oder auf anderen Kanälen erfasst wurden.	Seite 3
1.5	Daueraufträge auf Basis von ES/ESR, die entweder unbefristet oder mit einem letzten Ausführungsdatum nach dem Stichdatum versehen sind.	Seite 4
1.6	Terminierte Zahlungsaufträge auf Basis von ES/ESR mit einem Zahlungstermin nach dem Stichdatum.	Seite 5
1.7	Zahlungsvorlagen (z.B. im Online-Banking), die auch nach dem Stichdatum verwendet werden können.	Seite 5
1.8	Rechnungen mit eBill stellen und bezahlen	Seite 5
2	Lastschriftverfahren (LSV+/BDD) Finanzinstitute, die aktiv am Lastschriftverfahren teilnehmen bzw. teilnehmen möchten.	Seite 5
3	Anpassungen beim Finanzinstitut Handlungsbedarf bei den bankeigenen Applikationen/Systemen prüfen und Anpassungen vornehmen.	Seite 6
4	Interbank-Zahlungen Da mit dem SIC-Release November 2022 keine Interbank-Zahlungen mehr auf Basis von ES/ESR verarbeitet werden, müssen auch hier entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.	Seite 6
5	Informations- und Kommunikationsmassnahmen Neben spezifischen Anforderungen für Produkte und Prozesse auf Basis von ES/ESR sind auch noch Informations- und Kommunikationsmassnahmen erforderlich.	Seite 7
6	Weiterführung von Zahlungsaufträgen	Seite 7

Hinweis:

ES = Roter Einzahlungsschein = Zahlungsart 2.1 und 2.2
ESR = Oranger Einzahlungsschein = Zahlungsart 1

1	Betroffene Produkte und Prozesse	Aktivitäten	Bemerkungen
1.1	Rechnungssteller mit eigenem Rechnungsdruck		
	Rechnungssteller, die für die Fakturierung physische Rechnungen, auf eBill basierende oder E-Mail-Rechnungen (PDF) mit einem ESR nutzen.	Rechnungssteller, die für die Fakturierung physische Rechnungen, auf eBill basierende oder E-Mail-Rechnungen (PDF) mit einem ESR nutzen, müssen informiert werden, dass sie baldmöglichst auf die QR-Rechnung umzustellen haben. Die Banken sollten über das Enddatum für die Vergabe neuer BESR-IDs entscheiden und dieses Datum den Rechnungstellern entsprechend kommunizieren.	
1.2	Nutzung vorbedruckter Einzahlungsscheine		
	Rechnungssteller, die für die Fakturierung vorbedruckte ES/ESR nutzen.	Finanzinstitute, die ihren Kunden für die Fakturierung vorbedruckte ES/ESR abgeben, müssen sich für ein Enddatum für die Abgabe dieser entscheiden und dies ihren Kunden mitteilen.	
1.3	Hinweis zu Gutschriftsdateien		
	Der ESR-Gutschriftsrecord Typ 3 kann für Zahlungseingänge aus ESR per Stichtag nicht mehr genutzt werden.	Kunden informieren, per wann die letzte Auslieferung erfolgt.	Für Eingänge aus LSV+/BDD kann der ESR-Gutschriftsrecord Typ 3 weiterverwendet werden.
	Zahlungseingänge aus QR-Rechnungen werden elektronisch mit dem Bank-an-Kunde-Meldungstyp camt.05x gemäss ISO-20022-Standard avisiert.	Kunden informieren, dass Zahlungseingänge aus QR-Rechnungen mit einer QR-Referenz oder Creditor Reference elektronisch mit dem Bank-an-Kunde-Meldungstyp camt.05x gemäss ISO-20022-Standard avisiert werden.	Eine Avisierung mit dem ESR-Gutschriftsrecord Typ 3 ist für Zahlungseingänge aus QR-Rechnungen nicht möglich. Gutschriften aus QR-Rechnungen mit einer QR-Referenz oder Creditor Reference müssen bei einer elektronischen Avisierung zwingend mit dem Meldungstyp camt.05x avisiert werden. Gutschriften werden als Sammelauflösung in einer camt.053- oder camt.054-Meldung avisiert. Die papiergebundene Avisierung (physische Sammel- oder Einzelanzeigen) ist weiterhin möglich. Es steht jedem Finanzinstitut frei, ob und welche Ausprägungen der papiergebundenen Avisierung es seinen Kunden anbieten möchte.
1.4	Kundenzahlungen		
	Zahlungen auf Basis von ES/ESR – physisch eingereichte Zahlungsaufträge, online oder elektronisch erteilte Zahlungsaufträge, intern erfasste Aufträge.	Unabhängig von der Art der Auftragserteilung können solche Zahlungen nur noch mit einem Ausführungsdatum bis zum vereinbarten Stichtag akzeptiert werden. Die Ausführung muss spätestens bis zum SIC-Release November 2022 abgeschlossen sein.	

1	Betroffene Produkte und Prozesse	Aktivitäten	Bemerkungen
	Validierung von pain.001 – Auftragserteilung mit einem Zahlungsfile	Mit dem SPS (Swiss Payment Standards) 2022 werden die Zahlungsarten 1 (ESR), 2.1 und 2.2 (ES) aus den Business Rules und den Implementation Guidelines für Überweisungen entfernt.	Den Zahlern steht es frei, die Zahlungen mit der Zahlart 2.1/2.2 (ES) als Zahlart 3 (Bank- oder Postzahlung CHF/EUR) einzuliefern.
	Verwendung der PC/ESR-Liste		Es muss seitens der Banken geprüft werden, ob dieses File weiterhin gewünscht wird. Aus Sicht von SIX ist es nach Abschaffung des ESR nicht mehr notwendig. Wenn ein Bedarf zur Pflege der Liste besteht, sollten sich die Banken direkt an SIX wenden.
1.5	Daueraufträge		Die zeitlichen Anforderungen zur Bereinigung von Daueraufträgen mit ESR-Referenz werden noch untersucht. Weitere Informationen folgen in einem Bankenzirkular im März 2021.
	Daueraufträge auf Basis von ES	Daueraufträge auf Basis eines ES können vom Institut des Zahlers als Bank- oder Postzahlung (Zahlungsart 3) weitergeführt werden. Beim Einzahlungsschein «ES rot Bank» (zweistufiger ES) muss sichergestellt werden, dass die Zahlung direkt an das Institut des Zahlungsempfängers geht (siehe Punkt 6).	Beim Einzahlungsschein «ES rot Bank» (zweistufiger ES) bestimmt die IBAN bei «Zugunsten von» das Institut des Zahlungsempfängers.
	Daueraufträge auf Basis von ESR	Daueraufträge auf Basis von ESR können grundsätzlich nur bis zum vereinbarten Stichtag ausgeführt werden. Die letzte Ausführung muss spätestens am SIC-Release November 2022 abgeschlossen sein.	
	Existierende Daueraufträge mit einem Ausführungsdatum nach dem Stichtag, die nicht umgestellt werden können.	Kunden sind darüber zu informieren, dass solche Daueraufträge nach dem Stichtag nicht mehr verarbeitet werden können und dass ein neuer Dauerauftrag angelegt werden muss.	
	Neue Daueraufträge auf Basis von ES/ESR	Die Bank muss sicherstellen, dass neue Daueraufträge auf Basis von ES/ESR eine maximale Laufzeit bis spätestens SIC-Release November 2022 haben.	Daueraufträge basierend auf einem ES rot als Bank- oder Postzahlung (Zahlart 3) erfassen. Kunden darauf hinweisen, dass die Erfassung basierend auf einem Zahlteil mit Swiss QR Code sinnvoller wäre.

1	Betroffene Produkte und Prozesse	Aktivitäten	Bemerkungen
1.6	Terminierte Zahlungsaufträge		
	Zahlungen auf Basis von ES – mit einem Ausführungsdatum nach dem Stichdatum.	Die Bank sollte sicherstellen, dass solche Zahlungen per Termin als Zahlungsart 3 (Bank- oder Postzahlung) ausgeführt werden.	
	Zahlungen auf Basis von ESR – mit einem Ausführungsdatum nach dem Stichdatum.	Zahlungen auf Basis eines ESR können nicht mehr ausgeführt werden. Die betreffenden Kunden müssen entsprechend informiert werden.	
1.7	Zahlungsvorlagen		
	Zahlungsvorlagen auf Basis von ES – einzelne Vorlagen.	Die Bank sollte sicherstellen, dass solche Zahlungen als Zahlungsart 3 (Bank- oder Postzahlung) ausgeführt werden können (siehe Punkt 1.6).	
	Zahlungsvorlagen auf Basis von ESR – einzelne Vorlagen.	Den Kunden darauf hinweisen, dass Zahlungsvorlagen auf ESR-Basis spätestens nach dem Stichtag nicht mehr bearbeitet werden.	
	Zahlungsvorlagen auf Basis von ES/ESR – Zahlungslisten.	Den Kunden darauf hinweisen, dass Zahlungslisten spätestens nach dem Stichtag nicht mehr bearbeitet werden.	
1.8	Rechnungen mit eBill stellen und bezahlen		
	Umstellung auf QR-Rechnung und eBill	Banken sollen Rechnungssteller und Rechnungsempfänger bei der Umstellung auf die QR-Rechnung und eBill unterstützen.	
	Freigegebene Rechnungen mit ESR-Referenz und Konto und Fälligkeitsdatum >30.09.2022.	Banken sollen – unabhängig von eBill – definieren, wie solche Fälle zu behandeln sind.	
2	Lastschriftverfahren (LSV+/BDD)	Aktivitäten	Bemerkungen
	Finanzinstitute, die bereits LSV+/BDD nutzen.	Es gibt keinen Handlungsbedarf; das Produkt kann ohne Anpassungen verwendet werden.	
	Finanzinstitute, die nach dem 31.12.2021 neu an der Dienstleistung LSV+/BDD teilnehmen möchten.	Banken müssen die LSV-Teilnehmernummer (vormals ESR-Teilnehmernummer) bei SIX Billing & Payments Support anfordern.	Hinweis: Bis zum 31.12.2021 müssen die Teilnehmernummern wie bis anhin bei PostFinance bezogen werden.

3	Anpassungen beim Finanzinstitut	Aktivitäten	Bemerkungen
	Verarbeitung physischer Zahlungsaufträge durch Finanzinstitut, Dienstleister im Auftrag eines FI oder bei der Post.	Die Banken müssen sich überlegen, wie sie mit physischen ES/ESR umgehen, die sie nach dem Stichtag zum Scannen erhalten werden.	Die Kunden sollten entsprechend informiert werden.
	M-Banking-Lösungen eines Finanzinstitut	Die Banken müssen sich überlegen, wie ihre M-Banking-Lösung reagiert, wenn ein Kunde versucht, nach dem Stichtag ein ESR/ES zu scannen.	
	Online-Banking	Die Banken müssen die Erfassungsmasken anpassen.	
	Interne Erfassungssapplikation (für KUBE/Operation)	Die Erfassung von Aufträgen muss so angepasst werden, dass entsprechende Zahlungsarten nur bis zum Stichtag erfasst werden können bzw. entsprechende Erfassungsmasken nur bis zum Stichtag verfügbar sind.	
	Markt-Gateways	Per SIC-Release November 2022 akzeptiert das SIC-System keine ESRPMT und keine ESRPT-Zahlungen mehr.	
	Formularbestellapplikation	Finanzinstitute, die vorbedruckte ES/ESR abgeben, müssen einen Stichtag festlegen, per wann sie solche Bestellungen nicht mehr entgegennehmen und ausführen.	Die Formularbestellapplikation muss so angepasst werden, dass die entsprechenden Erfassungsmasken nur bis zum Stichtag verfügbar sind.
	Avisierungs-/Reportingsystem	Letzten Auslieferungstag ESR-Gutschriftsrecord Typ 3 festlegen und Kunden darüber informieren.	Avisierung mit dem ESR-Gutschriftsrecord Typ 3 per Stichtag oder spätestens nach dem SIC-Release November 2022 ausser Betrieb nehmen.
		Finanzinstitute, welche die Dienstleistung EGA-B von PostFinance nutzen, müssen ihre Kunden über den Einstellungstermin informieren.	Kunden muss mitgeteilt werden, dass sie in Zukunft keine Gutschriftsanzeige mit Bild mehr erhalten werden, sondern eine «normale» Gutschriftsanzeige.
4	Interbank-Zahlungen	Aktivitäten	Bemerkungen
	Die Zahlungsart ESR-Zahlung (ESRPMT) wird mit dem SIC-Release November 2022 abgeschafft. pacs.008 (ESRPMT) können daher nur bis zum SIC-Release November 2022 ausgelöst werden. Ebenso werden pacs.008 mit einem Account Type PSREF nach dem SIC-Release abgelehnt.	Kunden darüber informieren, dass bestehende Aufträge mit einem Ausführungsdatum nach dem Stichtag nicht mehr ausgeführt werden können. Interne Lieferanten und Applikationen müssen entsprechend informiert bzw. angepasst werden.	

5	Informations- und Kommunikationsmassnahmen	Aktivitäten	Bemerkungen
	Interne Information & Schulung	Banken sollten die von der bevorstehenden Einstellung von ES/ESR betroffenen Teams (Operations/Produktmanagement /IT/ Kundenberater usw.) informieren und schulen.	
	Produktbeschreibungen und Broschüren	Banken sollten die Dokumente anpassen und die Änderungen im Voraus kommunizieren.	
	Manuals & Handbücher	Banken sollten die Dokumente anpassen und die Änderungen im Voraus kommunizieren.	
	Geschäftsbedingungen	Banken sollten die Dokumente anpassen und die Änderungen im Voraus kommunizieren.	
6	Weiterführung von Zahlungsaufträgen	Aktivitäten	Bemerkungen
	Stand heute gibt es für Zahlungen auf Basis von ESR (Zahlungsart 1) keine Weiterführung.	Die Zahlungsart ESR-Zahlung (ESRPMT) wird mit dem SIC-Release November 2022 abgeschafft. pacs.008-Meldungen mit ESRPMT können daher nur bis zum SIC-Release November 2022 ausgelöst werden. Ebenso werden pacs.008-Meldungen mit einem Account Type PSREF nach dem SIC-Release abgelehnt.	Hinweis: Die Zahlungsart ESR-Zahlung aus Lastschrift (ESRDEB) bleibt unverändert.
	Zahlungen auf Basis ES (Zahlungsart 2) könnten auf Zahlungsart 3 mutiert werden.	pacs.008-Meldungen mit der Zahlungsart CSTPMT können auch nach dem SIC-Release November 2022 mit einem Account Type PCACC aufgegeben werden. Die Zahlungsart 2.1 (<i>ggf. muss der Creditor Agent ergänzt werden</i>) kann weiter aufgegeben werden. Aufträge der Zahlungsart 2.2 können als CSTPMT mit IBAN oder Account Type PRTRY aufgegeben werden.	

Disclaimer

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschliesslich zu Informationszwecken und als Hilfestellung und begründen keine Ansprüche seitens der Empfänger. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments ist urheberrechtlich geschützt. SIX haftet weder dafür, dass die enthaltenen Informationen vollständig, richtig und aktuell sind, noch für Schäden von Handlungen, die aufgrund von Informationen vorgenommen werden, die in dieser oder einer anderen Publikation von SIX enthalten sind. SIX bietet keine diesbezügliche Beratung. Jegliche Fragen und Anmerkungen bezüglich der Einstellung von ES/ESR sind an den Ansprechpartner der Bank bei PostFinance zu richten.

© SIX Group AG, 2021. Alle Rechte vorbehalten.